

## Umsatzsteuerbefreiungen bestimmter kultureller Einrichtungen

Bislang hat der Gesetzgeber gemäß § 4 Nr. 20a S. 1 UStG unter anderem die Umsätze von Theatern, Orchestern, Chören, Museen, Büchereien, Archive und Denkmälern der Bau- oder Gartenbaukunst von der Umsatzsteuer befreit, *wenn es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt.*

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden die Wörter „des Bundes, der Länder oder der Kommunen“ durch „*juristischer Personen des öffentlichen Rechts*“ ersetzt. **Damit wird der Anwendungsbereich ab dem 01. Januar 2023 auf die Kirchengemeinden ausgeweitet und das bislang erforderliche Bescheinigungsverfahren entfällt.**

Sofern die Umsätze gleichartiger Einrichtungen von Unternehmern erbracht werden, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist für die Steuerbefreiung weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde/Bezirksregierung erforderlich.

Auf den nachfolgenden Seiten sind für einzelne kulturelle Einrichtungen der Kirchengemeinden die möglichen Umsatzsteuerbefreiungen dargestellt.

Bei den beispielhaft aufgeführten steuerpflichtigen Einnahmen ist weiterhin zu prüfen, ob

- bei Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes<sup>1</sup> ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art begründet wird **oder**
- bei Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes mit § 2b UStG<sup>2</sup> die Kirchengemeinden als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG auftreten\*.

\*Vgl. hierzu auch Kapitel „Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde“ in der Broschüre „Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts“.

---

<sup>1</sup> längstens anwendbar bis zum 31.12.2024

<sup>2</sup> spätestens anzuwenden ab dem 01.01.2025

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:**

### ***Katholische Öffentliche Büchereien (KÖB)***

Folgende Einnahmen der KÖB in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus der Ausleihe
- Einnahmen aus Jahresgebühren
- Einnahmen aus dem Verkauf von **gebrauchten** Büchern und Medien aus dem Bestand
- Kopiergelder für einzelne Kopien aus Medien, die vor Ort verliehen werden  
**Wichtig:** Kopien dürfen nur für nicht gewerbliche Zwecke unter Beachtung der Verwertungsrechte erstellt werden!

**Keine Steuerrelevanz** haben

- Mahngebühren

Nicht steuerfrei und damit **steuerpflichtig** sind die folgenden Einnahmen:

- Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien
- Devotionalienverkäufe
- Provisionen aus dem Verkauf neuer Bücher und sonstiger neuer Medien
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus Lesungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Autoren

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:**

### ***Chöre, Orchester und Theater***

Folgende Einnahmen der Chöre, Orchester und Theater in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Gagen
- Einnahmen aus Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Programmen

Nicht steuerfrei und damit **steuerpflichtig** sind die folgenden Einnahmen:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- Einnahmen aus der Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

### **Besonders wichtig:**

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter auf und richtet beispielsweise ein Konzert mit mehreren Künstlern (z. B. Solisten, Chor, Orchester) aus, muss jeder Künstler eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde/Bezirksregierung vorlegen, damit das Konzert umsatzsteuerfrei stattfinden kann. Die generelle Steuerbefreiung der Kirchengemeinden gilt nur für eigene Chöre, Orchester und Theatergruppen. Sie erstreckt sich nicht auf engagierte Künstler.

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor, die ggf. nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

## Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:

### *Museen*

Folgende Einnahmen der Museen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Einnahmen aus Vorträgen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Katalogen und Museumsführern

Nicht steuerfrei und damit **steuerpflichtig** sind die folgenden Einnahmen:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Postkarten, Plakaten, Bildbänden, Reproduktionen\*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Literatur\*
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

\*Der Verkauf derartiger Gegenstände kann als typische Museumsleistung nur steuerfrei sein, wenn

- es sich um Darstellungen von Objekten des betreffenden Museums handelt,
- das Museum die genannten Gegenstände selbst herstellt oder herstellen lässt **und**
- diese Gegenstände ausschließlich in diesem Museum vertrieben werden.

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise:**

### ***Denkmäler der Bau- und Gartenkunst***

Folgende Einnahmen für die Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst\* im Eigentum der Kirchengemeinden sind **steuerbefreit**:

- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Einnahmen aus Führungen
- Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Postkarten und Publikationen, die sich auf das begünstigte Objekt beziehen

Nicht steuerfrei und damit **steuerpflichtig** sind die folgenden Einnahmen:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Andenken
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken

\*Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst sind aus architekturgeschichtlichen Gründen denkmalgeschützte Gebäude (**Eintragung in die Denkmalliste bei der Kommune ist erforderlich!**). Auf eine künstlerische Ausgestaltung kommt es dabei nicht an. So sind beispielsweise Kirchen, Schlösser, Burgen und auch Burgruinen von der Steuerbefreiung erfasst. Als Denkmäler der Gartenbaukunst sind historische Parks und Gärten, „insbesondere Parks bestimmter Kulturepochen“ anzusehen.